

Sitzung vom 28. April 1993

1248. Anfrage (Berichterstattung nach Art. 26 Abs. 1 RPV)

Kantonsrat Thomas Isler, Rüschlikon, hat am 1. Februar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Basierend auf Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) regelt die Verordnung über die Raumplanung (RPV) in Art. 26 Näheres zur Genehmigung von Nutzungsplänen. Insbesondere verlangt dieser Artikel, dass die Behörde, die die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber erstattet, wie der Nutzungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den Richtplan berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt. Weiter hat sie darzulegen, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen.

Der Kanton Zürich hat bis heute keine Weisungen erlassen, wie ein solcher Bericht auszusehen hat. Entsprechend bleibt es jeder Planungsbehörde (Planer!) weitgehend frei, den Gesetzesauftrag in ihrem Ermessen zu interpretieren. Damit ist mehr oder weniger extensiven und erst noch im Technokraten-Chinesisch abgefassten Elaboraten Tür und Tor geöffnet. Durch das passive Verhalten von ARP/BD wird natürlich das Überfunktionieren unserer Planer gefördert, und entsprechend besteht auch die Gefahr, dass diese Berichte aufgebläht werden.

In einem mir bekannten Fall begnügt sich der Kanton Aargau für einen solchen Bericht z. B. mit einer Gesamtkapazitäten-Reservenberechnung für die betreffende Gemeinde, und damit Schluss. Übrigens prüft er in Ergänzung bereits seit 1987 bestehender Weisungen für die Kapazitätenberechnung, Richtlinien für solche Berichte zu erlassen und diese Ortsplanern abzugeben; tendenziell sollen solche Berichte sich auf das Nötigste beschränken.

Da die Gefahr besteht, dass, gerade weil die Ingenieure und Planer heute teilweise nicht mehr voll beschäftigt sind, wir hier in einer Überperfektionierung ins Kraut schiessen, der Bericht aber endlich vor allem den Zweck hat, das nötige Zahlenmaterial zu liefern, um dem Kanton eine Vergleichsbasis und die nötige Übersicht zu geben, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann die Baudirektion angesichts der kritischen Finanzlage beim Kanton und bei den Gemeinden verbindlich erklären, dass sie sich nicht noch mehr in die Gemeindeautonomie einmischt und sich auf das absolut Notwendigste beschränken wird? Damit hilft sie gleichzeitig mit, den Revisionsaufwand der kommunalen BZO zu minimieren (zeitlich und finanziell)!
2. Ist der Regierungsrat bereit, den geforderten Bericht in Form einer tabellarischen Übersicht zu akzeptieren? (Wenn ja, besteht bereits ein solcher Entwurf?)
oder
3. Stellt der Kanton es den Gemeinden frei, ihre Berichte nach Art. 26 RPG in welcher Form immer abzuliefern?
4. Ist der Kanton bereit, die Gemeinden raschestens über diesen Minimalvollzug zu informieren?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

- I. Die Anfrage Thomas Isler, Rüschlikon, wird wie folgt beantwortet:

Bereits bevor der Bundesrat im neuen Art. 26 der revidierten Raumplanungsverordnung vom 2. Oktober 1989 (RPV) darüber Näheres festlegte, waren die Gemeinden im Kanton Zürich verpflichtet, dem Regierungsrat als Genehmigungsbehörde für die Prüfung der Recht- und Zweckmässigkeit sowie Angemessenheit ihrer Ortsplanungen (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit dem damaligen § 35 bzw. heute § 32 Abs. 3 und 89 PBG) die diesen Planungen zugrundeliegenden Ermittlungen und Vorstellungen darzulegen. Meist waren diese Darlegungen in den Berichten zu den kommunalen Gesamtplänen (Richtplänen) enthalten. Wo dies nicht der Fall war, hat die Baudirektion nötigenfalls über die Abschätzungen zur Bauzonenkapazität ergänzende Angaben eingefordert, damit die Einhaltung der in Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vorgeschriebenen Bemessung der Bauzonen überprüft und gewürdigt werden konnte.

Was Art. 26 RVP verlangt, ist u. a. ein Bericht über die Grundlagen, ohne die keine gesetzeskonforme Nutzungsplanung erlassen werden kann. Es ist selbstverständlich, dass dazu auch die Berücksichtigung der übergeordneten Planungen und gesetzlichen Grundsätze gehört. Dass die Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 RPG) auch bei den Nutzungsplanungen durch eine öffentliche Auflage mit der Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen zu gewährleisten und der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament ein Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen vorzulegen ist, wurde mit der PBG-Revision von 1991 in § 7 PBG aufgenommen. In den Beratungen der damaligen Kommission des Kantonsrates wurde eingehend erörtert, dass die Übereinstimmung der Festlegungen in der Bau- und Zonenordnung mit den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung auch ohne ins einzelne gehende Vorschrift im kantonalen Gesetz in globaler Weise zu beurteilen ist, obwohl eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung wegen des auf dieser Planungsstufe dafür noch nicht ausreichenden Detaillierungsgrades noch nicht möglich ist. Das Referat und weitere Aufsätze des von der Kommission beigezogenen Experten sind im Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung veröffentlicht worden. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Veröffentlichungen bekannt sind.

Den Anforderungen an einen Bericht nach Art. 26 RVP kann auf verschiedene Weise entsprochen werden; Art. 26 RPG sagt über diesen Bericht gar nichts und Art. 26 RVP nichts über seine Form und seinen Umfang aus. Es steht an sich - soweit die in dieser Vorschrift aufgeführten Fragen beantwortet werden - jeder Gemeinde frei, zu entscheiden, auf welche Weise sie die nötigen Ermittlungen durchführen will und wie der Bericht aufgemacht werden soll. Für einzelne Bereiche kann eine Aktualisierung der bestehenden Richtplanberichte zweckmässig sein. Auf regionaler Basis sind den Gemeinden dazu bereits vor einiger Zeit Empfehlungen zugegangen. Es wäre nicht den zürcherischen Gepflogenheiten gemäss, wenn die Baudirektion den Gemeinden über die Aufstellung der Berichte detaillierte Vorschriften machen würde. Soweit sich die erforderlichen Angaben dazu eignen, können sie ohne weiteres auch in tabellarischer Form dargestellt werden. Die Festlegung des Umfangs der Aufträge an beigezogene Planer und der Einzelheiten der Arbeitsausführung fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Gemeinde. Die Baudirektion berät die Gemeindebehörden im Rahmen der Vorprüfung, soweit um eine solche nachgesucht wird, was sich auch aus andern Gründen empfiehlt. Ferner werden nicht nur die privaten Planer, sondern auch die Sachbearbeiter der Gemeinden periodisch über die sich bei der Revision von Ortsplanungen stellenden Fragen informiert. Die Abgabe von Musterbauordnungen ist in früheren Planungsphasen auch von Gemeindebehörden wiederholt abgelehnt worden; ob für die Grundlagenberichte ein Vorschlag als Hilfsmittel angeboten werden soll, steht zurzeit noch in Prüfung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. April 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller